



© Lemon_1m/Getty Images iStock

Die Tücken der Ventillösung

Für gebundene Vermittler ist die Ventillösung aus dem Arbeitsalltag nicht wegzudenken. Dabei zeigt eine aktuelle Entscheidung, dass sie nicht risikolos ist.

Die Ventillösung dient der ganzheitlichen Betreuung des Kunden und soll die bestehende Kundenbeziehung eines Vermittlers gegenüber der Konkurrenz schützen. Doch sie birgt auch Risiken, die Vermittler kennen sollten. In einem Streitfall, in dem ein Unternehmer von seinem Vertreter die Unterlassung der Konkurrenzfähigkeit forderte, gelangten die Richter zu dem Ergebnis, dass der Vertretervertrag nichtig sei, weshalb Unterlassung nicht gefordert werden könne. Diese Entscheidung stützten sie auf folgende Erwägungen.

Ein Vertretervertrag mit einem Vertreter sei nichtig, wenn er ein Tätigwerden als Versicherungsvermittler für verschiedenste Produktgeber vorsehe, obwohl der Vertreter als gebundener Versicherungsvermittler lediglich im Namen und unter der Haftung des Versicherers tätig werden dürfe, der seine Eintragung zum Versicherungsvermittlerregister veranlasst hat. Ein Vertretervertrag sei nichtig, wenn sein Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot verstoße. Dies sei insbe-

sondere der Fall, wenn der vertraglich bezweckte Erfolg, also die Vertragserfüllung, verbotswidrig sei. Die Erfüllung eines Vertretervertrages durch den Vertreter sei verbotswidrig, wenn Gegenstand eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler bilde, obwohl der Vertreter nicht über die hierfür erforderliche Gewerbeausübung verfüge.

Nur der Vermittler handelt ordnungswidrig

Für die Nichtigkeit komme es nicht darauf an, ob sich das verbotswidrige Handeln des Vertreters auf die Wirksamkeit der vermittelten Versicherungsverträge

auswirkt. Das Fehlen der Gewerbeausübung lasse die Wirksamkeit der mit Kunden eingegangenen Versicherungen unberührt. Das Verbot des § 34d Gewerbeordnung (GewO) richtet sich – anders als nach § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich erforderlich – nicht gegen Vermittler und Kunden gleichermaßen, sondern nur gegen den Vermittler. Nur dieser handele ordnungswidrig.

Bei der Erlaubnispflicht handele es sich um eine gewerbepolizeiliche Vorschrift. Sie richte sich nicht gegen die rechtliche Wirkung der von dem Vermittler ohne die erforderliche Erlaubnis vermittelten Versicherungen, sondern

Kompakt

- Gebundene Vermittler können nicht verpflichtet werden, Versicherungen ohne die erforderliche Erlaubnis zu vermitteln.
- Die Ventillösung bedarf einer klaren Regelung, die den Umfang der Tätigkeit begrenzt.
- Unter der Ventillösung vermittelte Versicherungen dürfen zehn Prozent des Geschäfts nicht überschreiten.

sie diene dem Verbraucherschutz als Beleg des Gemeinwohls. Sehe der Vertrag ein Tätigwerden als Versicherungsvermittler vor, der nicht über die erforderliche Erlaubnis verfüge, sei der Vertrag auf eine von der Rechtsordnung aus Gründen des Verbraucherschutzes missbilligte und bußgeldbewehrte Tätigkeit gerichtet. Daraus folge die Nichtigkeit des Vertrages.

Daran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Vertreter als gebundener Versicherungsvermittler registriert sei und er als solcher keiner Erlaubnis bedarf für Vermittlungsgeschäfte im Namen und unter der Haftung des Versicherers, der ihn im Register eingetragen hat. Denn dies führe nicht dazu, dass ein mit ihm geschlossener Vertrag von der Nichtigkeitsfolge ausgenommen wäre, wenn der Vertretervertrag keine Bindung der Vermittlungstätigkeit an die Versicherungsprodukte zu diesem Versicherer vorsehe. Dies sei der Fall, wenn dort nur von einer Vermittlung von Finanzprodukten aus dem Allfinanzbereich von verschiedenen Produktgebern die Rede sei und dies auch so praktiziert werde.

Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Vermittlung

Beträfen nur 75 bis 80 Prozent der vermittelten Versicherungen Tarife des haftungsgebenden Versicherers, sei anzunehmen, dass Versicherungen verschiedenster Versicherer vermittelt werden. Der Unternehmer könne sich unter diesen Umständen auch nicht darauf berufen, die Vermittlung von Versicherungen sei aufgrund einer so genannten Ventilöffnung gestattet. Dies gelte zumindest, wenn der mit dem Versicherer geschlossene Vertrag keine Erlaubnis zur Vermittlung von Produkten anderer Versicherungsunternehmen vorsieht, sondern dort lediglich allgemein von einer Ventilöffnung in Form einer generellen Freigabe die Rede sei.

Eine erlaubnisfreie Vermittlung von Fremdversicherungen durch einen gebundenen Versicherungsvermittler sei nur unter vier Voraussetzungen möglich.

Zunächst dürfe der Vermittler mit Zustimmung des Versicherers Produkte anderer Versicherer nur dann vermitteln, wenn diese weder mit den Produkten des auftraggebenden Unternehmens noch untereinander konkurrieren. Überdies dürfe die Vermittlungstätigkeit nur einen geringen Teil seiner gesamten Tätigkeit ausmachen. Ferner müsse der Versicherer die Vermittlungsaktivitäten durch eine hinreichend bestimmt gefasste Vereinbarung begrenzen. Und schließlich müsse der Versicherer die uneingeschränkte Haftung für den Vermittler übernehmen.

Veranlasse der Versicherer die Eintragung eines Untervertreeters des Hauptvertreeters als gebundenen Vermittler in das Vermittlungsregister, erfülle dies nur die Voraussetzung der Übernahme der uneingeschränkten Haftung. Die Vermittlungstätigkeit für Fremdprodukte anderer Versicherer umfasse nicht nur einen „geringen Teil“ der Tätigkeit des Vermittlers, wenn er sich auf 20 bis 25 Prozent der insgesamt vermittelten Versicherungen belaufe. Überschreite der Anteil der Fremdprodukte, die ein gebundener Versicherungsvermittler im Rahmen der Ventilöffnung für andere als den haftungsgebenden Versicherer vermittele, zehn Prozent, sei eine erlaubnisfreie Vermittlung nicht möglich.

Die Entscheidung verkennt, dass der Vertreter erlaubnisfrei für den haftungsgebenden Versicherer tätig sein durfte. Außerdem konnte er nicht dazu verpflichtet werden, ordnungswidrig zu handeln. Auch lässt sie offen, in welchem Umfang der Vertreter unter Leitung eines Vermittlers mit Erlaubnis an der Vermittlung mitgewirkt hat. Vor allem aber führt sie zu dem Ergebnis, Verbraucher schutzlos einer insgesamt unerlaubten Tätigkeit des gebundenen Vermittlers auszuliefern, indem sie diesem nicht untersagt, außerhalb des vom haftenden Versicherer gesteckten Rahmens tätig zu werden. Auch wenn der Entscheidung nicht gefolgt werden kann, zeigt sie doch, dass Vorsicht geboten ist, wenn die Ventilöffnung genutzt werden soll. ■

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.